



**FINANZKONTROLLE
KANTON ZÜRICH**

2018

Tätigkeitsbericht





 **FINANZKONTROLLE
KANTON ZÜRICH**

Bericht der Finanzkontrolle über ihre Tätigkeiten 2018

(gemäß § 22 des Finanzkontrollgesetzes)

6. Mai 2019

Editorial



Martin Billeter,
Leiter Finanzkontrolle

Mit dem vorliegenden Tätigkeitsbericht 2018 kommt die Finanzkontrolle der in § 22 des Finanzkontrollgesetzes festgehaltenen Berichterstattungspflicht nach. Als direkter Empfängerkreis des Berichts nennt das Gesetz den Kantonsrat und den Regierungsrat. Mit der ebenfalls gesetzlich festgehaltenen Berichtsveröffentlichung ist sichergestellt, dass sich bei Bedarf alle an der kantonalen Finanzaufsicht Interessierten über die Finanzkontrolle und ihre Arbeit in Kenntnis setzen können.

Aus kritischer Distanz ist die Finanzkontrolle bestrebt, Optimierungsbedarf zu orten und durch sachgerechte Empfehlungen zur Behebung von Schwachstellen und zur Stärkung der Prozesse beizutragen. Neben der Benennung von Einzelmassnahmen wird insbesondere regelmässig auf grundsätzliches Veränderungspotenzial hingewiesen. Die guten Erfahrungen mittels konstruktiven Dialogs bei den Geprüften eine hohe Akzeptanz der gewonnenen Erkenntnisse und Empfehlungen zu erreichen, haben sich auch im Berichtsjahr bestätigt. Der laufende Austausch mit den Geprüften und die Präsenz der Mitarbeitenden der Finanzkontrolle vor Ort dienen nicht zuletzt der Prävention.

Auch wenn in diesem Bericht auf diverse Mängel und pendente Fragestellungen des Finanzhaushalts und der Rechnungslegung sowie der damit im Zusammenhang stehenden Prozesse hingewiesen wird, stellt die Finanzkontrolle insgesamt fest, dass die Aufgaben der Verwaltung sowie der selbstständigen Anstalten und der weiteren Organisationseinheiten im Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle ordnungs- und rechtmässig sowie nach wirtschaftlichen Kriterien erfüllt werden. Die im Tätigkeitsbericht festgehaltenen Feststellungen sollen diese insgesamt positive Würdigung keinesfalls einschränken.

Ich danke dem Regierungsrat wie auch den Verantwortlichen der kantonalen Direktionen und der geprüften Anstalten, der Finanzkommission und der Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit, inklusive deren Sekretariaten, für die gute Zusammenarbeit und das Respektieren der Rolle der Finanzkontrolle als unabhängige Prüfinstanz. In diesen Dank eingeschlossen sind auch die Geschäftsleitung des Kantonsrats sowie der Begleitende Ausschuss. Die Wirkung der Finanzkontrolle ist das Resultat des Engagements der einzelnen Mitarbeitenden. Ich erlaube mir deshalb, insbesondere meinen Kolleginnen und Kollegen für ihren tagtäglichen Einsatz im Dienste der Finanzaufsicht des Kantons Zürich ganz herzlich zu danken.

Inhaltsverzeichnis

1	Wesentliches im Überblick	4
2	Grundlagen zur Finanzkontrolle	6
	Auftrag	6
	Leitbild	8
	Qualitätspolitik	8
3	Leistungserbringung 2018	9
	Abschlussprüfungen	9
	Finanzaufsicht	11
	Revisionsstellenmandate	14
	Berufsständisches Umfeld	14
4	Finanzkontrolle intern	16
	Organisation	16
	Mitarbeitende der Finanzkontrolle	17
	Begleitender Ausschuss	18
	Finanzen	19
	Kommunikationsgefäße	20
5	Ausblick	21
6	Anhang	23
	Revisionsstatistik 2018	23
	Im Berichtsjahr durchgeführte Jahresrechnungsprüfungen	24

1

Wesentliches im Überblick

**Die Finanzkontrolle gelangte
in ihrer Tätigkeit im Jahr 2018
zu folgenden wesentlichen
Erkenntnissen:**

Die nach dem Gesetz über Controlling und Rechnungslegung erstellten Rechnungen 2017 des Kantons Zürich und der kantonalen öffentlich-rechtlichen Anstalten wurden durch die Finanzkontrolle geprüft. Die Rechnungen 2017 entsprachen den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen. Im Geschäftsbericht 2017 des Kantons Zürich erfolgte der Abdruck des Prüfvermerks («Testat») der Finanzkontrolle zur konsolidierten Rechnung 2017 des Kantons Zürich. Der zugehörige umfassende Prüfbericht diente der parlamentarischen Finanzkommission für deren Antragstellung an den Kantonsrat zur Rechnungsgenehmigung.

In der Finanzaufsicht wurden 2018 schwerpunktmässig die Themenbereiche Beitragswesen, Erträge aus Dienstleistungen und Gebühren sowie Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton bearbeitet. Es ergaben sich diverse Erkenntnisse zu Sachverhalten, die Optimierungspotenzial aufweisen. Die entsprechende Berichterstattung erfolgte mittels Semesterbericht an die Finanzkommission des Kantonsrats und an den Regierungsrat.

Ein vermehrter Beizug der Finanzkontrolle durch kantonsrätliche Kommissionen ist eine spürbare Tendenz. Beispielsweise zu nennen, ist die Einladung zu Hearings betreffend Rechtsformänderung der Kantonsapotheke. Weiter wurde die Finanzkontrolle von der Finanzkommission mit einem besonderen Prüfungsauftrag betraut, in welchem die Abwicklung der Auftragserteilung an die Kantonale Ärztegesellschaft bezüglich Triagestelle des ärztlichen Notfalldienstes zu beleuchten war.

Im Berichtsjahr fand mit der Verabschiedung des teilrevidierten Finanzkontrollgesetzes durch den Kantonsrat ein länger dauernder Gesetzesanpassungsprozess seinen Abschluss. Die Inkraftsetzung erfolgte per 1. Januar 2019. Unter anderem aufgrund der somit erfolgten Klärung des Finanzaufsichtsbereichs sowie der Definitionspräzisierung hinsichtlich der Aufgaben Jahresrechnungsprüfung und Finanzaufsicht verfügt die Finanzkontrolle nunmehr über eine aktualisierte und zeitgemässe Rechtsgrundlage.

Angesichts der raschen Veränderung des Berufsstands ist eine Vernetzung mit anderen Exponenten der Finanzaufsicht, Wirtschaftsprüfung und internen Revision hilfreich. Die Finanzkontrolle des Kantons Zürich brachte sich auch 2018 regelmässig ausserkantonale fachliche und organisatorische Fragestellungen zum Aufgabenbereich ein. Die Präsidentschaft der Fachvereinigung der Finanzkontrollen der deutschsprachigen Schweiz, die Präsenz im Leitungsgremium der Schweizerischen Konferenz der Finanzkontrollen sowie die Mitwirkung im Arbeitskreis für öffentliche Institutionen des Deutschen Instituts für Interne Revision bieten den Rahmen für entsprechende Impulssetzungen.

2

Grundlagen zur Finanzkontrolle

Der Auftrag der Finanzkontrolle basiert auf der Kantonsverfassung sowie auf dem 2018 teilrevidierten Finanzkontrollgesetz.

Auftrag

Der Auftrag der Finanzkontrolle leitet sich direkt aus Art. 129 der Kantonsverfassung ab und ist im Finanzkontrollgesetz konkretisiert. Mit Beschluss vom 26. Februar 2018 hat der Kantonsrat das Finanzkontrollgesetz unter anderem zur zeitgemässen Fassung der Aufgaben der Finanzkontrolle im Rahmen der Public Corporate Governance sowie der Finanzaufsicht über Beteiligungen angepasst. Schwerpunkte der Revision bildeten die Klärung des Aufsichtsbereichs (Einschluss aller Beteiligungen, Bereinigung der Ausnahmen), die Konkretisierung der Aufgaben sowie Präzisierungen im Bereich der Zusammenarbeit mit den Aufsichtskommissionen des Kantonsrats unter Berücksichtigung der aktuellen Zuständigkeiten für die Oberaufsicht.

Der Gesetzgeber hat mit der Unterstellung aller Träger von öffentlichen Aufgaben unter eine einheitliche, politisch legitimierte Finanzaufsicht die Bedeutung dieser Aufgabe unterstrichen. Der Rahmen der Finanzaufsicht der Finanzkontrolle als oberstes Finanzaufsichtsorgan des Kantons Zürich soll sowohl aus Risikoüberlegungen als auch aus einem umfassenden demokratischen Verständnis heraus, nicht eingeschränkt sein.

Kantonsrat
Legislative Aufsicht

JUKO

FIKO

Geschäftsleitung

GPK

ABG

AWU

**Oberste
kantonale
Gerichte**

Regierungsrat
Führung/Steuerung/Exekutive Aufsicht

Verwaltung

**Exekutivorgane der Anstalten
selbstständige Organisationen
Kapitalgesellschaften**
Führung/Steuerung/Exekutive Aufsicht

konsolidierte
öffentlich-rechtliche
Anstalten

Beteiligungen

Empfänger staatlicher Beiträge

Direkte und indirekte Beteiligungen

Finanzaufsichtsbereich der Finanzkontrolle

Leitbild

Im Hinblick auf die Teilrevision des Finanzkontrollgesetzes hat die Finanzkontrolle das Managementsystem und damit sämtliche Prozesse und Strukturen basierend auf aktuellen berufsständischen Grundlagen und den folgenden neu erarbeiteten Leitsätzen überprüft und wo erforderlich angepasst.

Unabhängigkeit und Kompetenz

Die Finanzkontrolle handelt unabhängig und kompetent, um ein funktionsfähiges, stabiles und rechtskonformes staatliches Handeln zu unterstützen und weiterzuentwickeln.

Risiko und Relevanz

Die Finanzkontrolle richtet ihr Handeln an den finanziellen und wirtschaftlichen Risiken des Kantons Zürich aus. Die Ergebnisse der Finanzaufsicht unterstützen die Entscheidungsträger in ihrer Aufgabenerfüllung. Die Tätigkeit der Finanzkontrolle fördert und sichert das Vertrauen in die Integrität der staatlichen Aktivitäten.

Nachvollziehbarkeit und Transparenz

Die Finanzkontrolle gestaltet ihr Handeln jederzeit nachvollziehbar und klar. Sie steht mit den Verantwortlichen für die Dienst- und Oberaufsicht wie auch mit den von ihr beaufsichtigten Organisationen und Einheiten im Dialog und ist eine verlässliche Gesprächspartnerin.

Wahrung der berufsständischen Grundsätze

Die Finanzkontrolle verpflichtet sich zur Einhaltung der berufsständischen Grundsätze und Qualitätsstandards. Die Erfüllung dieser Normen soll in effizienter und effektiver Weise sowie in der für das staatliche Handeln gebotenen Ausgestaltung erfolgen.

Qualifizierte und motivierte Mitarbeitende

Die Finanzkontrolle schafft ein motivierendes Umfeld, das die Mitarbeitenden in ihren Kompetenzen und Qualifikationen fördert und stärkt. Die Finanzkontrolle unterstützt eine offene Diskussionskultur und gegenseitige Wertschätzung.

Qualitätspolitik

Das Managementsystem der Finanzkontrolle berücksichtigt die berufsständischen Grundlagen und erfüllt die ISO-Norm 9001:2015.

Die Finanzkontrolle verpflichtet sich, alle erforderlichen organisatorischen Massnahmen, die der Einhaltung der berufsständischen Grundlagen und Normen, der Prozessqualität und damit einer bestmöglichen Dienstleistung dienen, zu unterstützen. Diese Zielsetzung wird durch eine konsequente Umsetzung und Überwachung sowie eine kontinuierliche Überprüfung und Verbesserung der Strukturen und Prozesse erreicht.

Das Managementsystem der Finanzkontrolle wurde im Januar 2018 von der SGS auditert und hat den Nachweis erbracht, dass die Anforderungen von DIN EN ISO 9001:2015 erfüllt werden. Ebenso kommt die vom Begleitenden Ausschuss mit der Qualitäts- und Leistungsbeurteilung beauftragte Finanzkontrolle des Kantons Bern im Januar 2018 zur Einschätzung, dass die berufsständischen Anforderungen erfüllt sind. Im Weiteren hält sie in ihrem Bericht fest, dass sämtliche geforderten Elemente in den Bereichen Führungsverantwortung, relevante berufliche Verhaltensanforderungen, Annahme und Fortführung von Mandatsbeziehungen, Personalwesen, Auftragsdurchführung und Nachschau mit einem hohen Qualitätsmass umgesetzt werden.

3

Leistungs- erbringung der Finanzkontrolle 2018

Die Finanzkontrolle bestätigte, dass die konsolidierte Rechnung 2017 des Kantons Zürich dem CRG und den massgebenden Verordnungen und Richtlinien entspricht.

Abschlussprüfungen

Die Finanzkontrolle ist von Gesetzes wegen Abschlussprüferin der konsolidierten Rechnung des Kantons Zürich und der Rechnungen der konsolidierten öffentlich-rechtlichen Anstalten Universitätsspital Zürich, Kantonsspital Winterthur, Universität Zürich, der drei staatlichen Hochschulen der Zürcher Fachhochschule sowie der Zentralbibliothek. Ab 2018 ist auch die Psychiatrische Universitätsklinik als öffentlich-rechtliche Anstalt organisiert, womit auch jene Rechnung neu als Einzelabschluss geprüft wird (bis Ende 2017 unselbstständige Amtsstelle).

Prüfungsergebnis

Mit Bericht vom 27. März 2018 bestätigte die Finanzkontrolle, dass nach ihrer Beurteilung die konsolidierte Rechnung des Kantons Zürich für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr dem Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG) sowie den massgebenden Verordnungen und Richtlinien entspricht.

Für den Bericht zur konsolidierten Rechnung 2017 des Kantons Zürich sind die Prüfungsergebnisse aller massgebenden Organisationseinheiten

ten beigezogen worden. Bei 32 Organisationseinheiten hat eine Prüfung vor Ort stattgefunden und bei 26 Organisationseinheiten wurde die Prüfung in einem analytischen Verfahren ohne Detailprüfung vor Ort durchgeführt. Aus den Prüfungen resultierten 55 Feststellungen und 57 ergänzende Hinweise.

Im umfassenden Bericht vom 15. Mai 2018 weist die Finanzkontrolle auf einzelne Feststellungen zu Fehlern und Mängeln in der Rechnung und im Geschäftsbericht hin. Insgesamt sind die nicht korrigierten Mängel und Fehlaussagen sowohl einzeln als auch gesamthaft in Bezug auf die Jahresrechnung per 31. Dezember 2017 unwesentlich und haben keine Folgen auf das Prüfurteil. Die Rechnungslegung des Kantons Zürich vermag den Anforderungen des CRG zu genügen. Insgesamt stellt die Finanzkontrolle fest, dass die Prozesse zur Rechnungsführung und Rechnungslegung weitgehend stabil eingerichtet sind und sorgfältig durchgeführt werden. Hinsichtlich IT stellen diejenigen Systeme eine besondere Herausforderung dar, die bezüglich der erforderlichen Kontrollmassnahmen keine genügenden Auswertungen erlauben.

Die Prüfung der Rechnung 2017 ergab insbesondere nicht korrigierte Fehlaussagen in den Bereichen Sachanlagen, Rechnungsabgrenzungen, Beteiligungen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen. Die Nettoauswirkung der festgestellten Fehler auf das Ergebnis der Rechnung 2017 liegt bei 26 Mio. Franken. Unberücksichtigt blieben dabei die Unsicherheiten betreffend nicht bezifferbaren Auswirkungen bei den Sachanlagen des Verwaltungsvermögens sowie die Auswirkungen einer Neu Beurteilung der Bewertung der Beteiligungen.

Im Berichtsjahr überwiegen die festgestellten nicht korrigierten Fehlaussagen, welche zu einer Ergebnisverbesserung führen betragsmässig wie auch anzahlmässig gegenüber den Sachverhalten mit Ergebnisverschlechterungen. Es wurde darauf hingewiesen, dass die im Geschäftsjahr 2018 vorzunehmenden Korrekturen zu Gunsten der Erfolgsrechnung eine Entlastung des Budgets bewirken und damit den Ausgabenspielraum der entsprechenden Leistungsgruppe erhöhen.

Die Finanzkontrolle stellt fest, dass in verschiedenen Einzelfällen die Bewertung von Beteiligungen im Sinne der gültigen rechtlichen Grundlagen nicht genügend nachgewiesen werden kann. Der Regierungsrat hält in diesem Zusammenhang fest, dass er derzeit keine allgemeinen Mängel in der Steuerung oder im Ausweis der Beteiligungen erkennt. Er will dennoch dem systematischen Beteiligungscontrolling noch mehr Gewicht beimessen und hat darüber hinaus die verantwortlichen Direktionen aufgefordert, die Qualität der Datenmeldungen zu überprüfen. Eine abschliessende Beurteilung der Situation wird auf Mitte 2019 in Aussicht gestellt.

Finanzaufsicht

In der Finanzaufsicht standen Beitragswesen, Erträge aus Dienstleistungen und Gebühren sowie Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton im Zentrum.

Übersicht

Die Grundlage der Prüfungsschwerpunkte bilden stets die Ergebnisse der individuell erstellten Risikoanalysen pro Mandat sowie allgemeine Prüfungsschwerpunkte aus einer übergeordneten kantonalen Sicht. Aus dieser übergeordneten Sicht standen die Prüffelder Beitragswesen, Programmvereinbarungen mit dem Bund sowie Erträge aus Dienstleistungen und Gebühren im Zentrum der Betrachtung. Basierend auf den Risikoanalysen auf Mandatebene wurden auch Prüffelder wie Liquide Mittel, Personal- und Lohnwesen, Beteiligungen und Kooperationen, Beschaffungswesen oder IT-Fragestellungen im Jahresprogramm berücksichtigt.

Die Revisionsstatistik (Anhang 1) zeigt, dass sich die Prüfungen der Finanzkontrolle über alle Bereiche der Verwaltung und der öffentlich-rechtlichen Anstalten verteilen. Die Finanzkontrolle verfolgt dabei das Ziel, dass die Prüfungen im Einzelfall auch eine präventive Wirkung entfalten.

Im Rahmen des vorliegenden Tätigkeitsberichts informiert die Finanzkontrolle lediglich über den Umfang und die Schwerpunkte der Revisionsstätigkeit nicht aber über die detaillierten Ergebnisse und die getroffenen Massnahmen.

Die Erkenntnisse der Finanzkontrolle finden regelmässig Eingang in die öffentlich zugängliche Berichterstattung der Finanzkommission und der weiteren Aufsichtskommissionen des Kantonsrats. Insbesondere enthält der öffentlich einsehbare Bericht der Finanzkommission betreffend Antrag zur Genehmigung des Geschäftsberichts des Regierungsrats detaillierte Darlegungen zu den beiden Semesterberichten der Finanzkontrolle (siehe beispielsweise für das Jahr 2017: Kantonsratsgeschäft 5443/2018). Auf diese Weise stehen die von der Finanzkommission als relevant beurteilten Feststellungen der Finanzkontrolle für die Öffentlichkeit und die Medien zur Verfügung. In konsequenter Befolgung des im Finanzkontrollgesetz vorgesehenen Berichterstattungssystems werden diese zusätzlichen Informationen nicht durch die Finanzkontrolle selbst verbreitet, sondern durch die Finanzkommission oder weitere parlamentarische Aufsichtskommissionen, denen es in Befolgung ihrer Aufsichtsaufgabe obliegt, die Erkenntnisse der Finanzkontrolle zu würdigen.

Prüfungsergebnisse

Insgesamt kann die Finanzkontrolle feststellen, dass die geprüften Sachverhalte, Prozesse und Ergebnisse mit Ausnahme einzelner Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den Grundsätzen der Recht- und Ordnungsmässigkeit zu genügen vermochten. In einigen Fällen zeigten die Prüfungsergebnisse wesentliche Mängel oder Abweichungen zu den Grundlagen. Die Feststellungen der Finanzkontrolle werden immer durch die geprüften Organisationseinheiten beurteilt und entsprechende Massnahmen eingeleitet.

Die geprüften Stellen wurden über alle Ergebnisse der Prüfung schriftlich informiert; bei relevanten Feststellungen in gleicher Weise auch die betroffene Direktion, die betroffene Justizverwaltung oder die operative Gesamtleitung der betroffenen öffentlich-rechtlichen Anstalt (§ 17 Abs. 1 FKG). Die Finanzkommission, die Aufsichtskommissionen des Kantons-

rats – sofern in ihren Zuständigkeitsbereich fallend – sowie der Regierungsrat erhalten zur Wahrnehmung ihrer Oberaufsicht respektive Dienstaufsicht den Semesterbericht der Finanzkontrolle (§ 18 FKG).

In nachfolgenden Finanzaufsichtsprüfungen hat die Finanzkontrolle Optimierungspotenzial erkannt und entsprechende Massnahmen angeregt:

- Direktion der Justiz und des Innern: Fachstelle Gleichstellung
- Strassenverkehrsamt: Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, Gebühreneinnahmen
- Amt für Militär und Zivilschutz: Bargeldeinnahmen, Reiseentschädigungen
- Steueramt: Direkte Bundessteuer, Inbetriebnahme neue IT-Lösung
- Amt für Verkehr: Controlling LSVA/Mineralölsteuer, Strassenfonds
- Amt für Wirtschaft und Arbeit: Bereich Arbeitsbedingungen, Gebühren/Bussen
- Gesundheitsdirektion: Risikoanalyse Staatsbeitragsrevision durch Gesundheitsdirektion, Kodierrevision
- Kantonsapotheker: Dringlichkeit Umzugsvorhaben, Mieterausbau mit Leasingcharakter
- Bildungsdirektion: Beiträge Lotteriefonds im Bildungsbereich
- Mittelschul- und Berufsbildungsamt: Höhere Berufs- und Weiterbildung, Kursgelder
- Baudirektion: Personalprüfung; Diverse Zulagen, Dienstwohnungen
- AWEL: Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton, Schutzbauten Wasser/Revitalisierungen
- Amt für Landschaft und Natur: Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton, Wald/Naturschutz
- Obergericht: Generelle IT-Kontrollen
- Obergericht: Personalprüfung; Zeit- und Leistungserfassung
- Zürcher Verkehrsverbund: Angebotsvereinbarungen mit Verkehrsunternehmen
- Universitätsspital: Allokationsmodell für Forschungsfinanzierung
- Universitätsspital: Patientendepots und Effekten Dritter
- Universitätsspital: IT-Prüfung SAP HCM
- Kantonsspital Winterthur: Patientendepots und Effekten Dritter
- Psychiatrische Universitätsklinik: Generelle IT-Kontrollen
- Universität: Patente und Beteiligungen
- Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften: Behandlung Projekte
- Zürcher Hochschule der Künste: Fondation ZHdK
- Pädagogische Hochschule: Behandlung Projekte

Generelle IT-Kontrollen

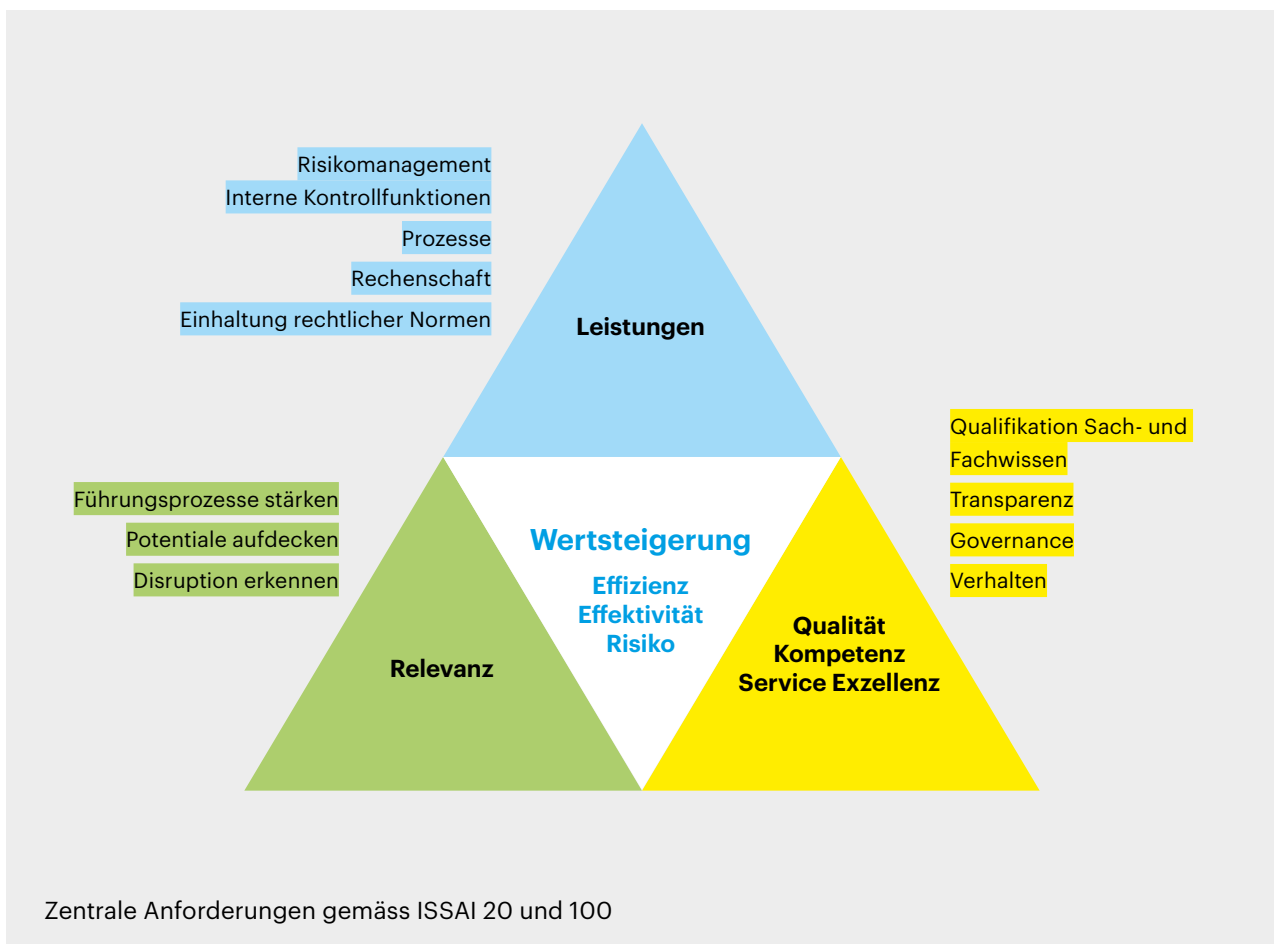
Die Finanzkontrolle hat im Jahr 2018 bei verschiedenen Einheiten eine Prüfung der generellen IT-Kontrollen durchgeführt. Ausgehend von den vorgelegten Unterlagen wie Risikokontrollmatrizen und dazugehörigen Dokumentationen hat die Finanzkontrolle Betrieb, Änderungsmanagement sowie Zugangs- und Berechtigungsmanagement geprüft und beurteilt. Wie bereits im Vorjahr zeigt sich bezüglich der erforderlichen Massnahmen auch bei den in diesem Jahr geprüften Einheiten verschiedentlich wesentlicher Verbesserungsbedarf.

Zu erwähnen sind insbesondere

- Lücken in den Bereichen IT Betrieb, Zugriffsberechtigungen und Änderungswesen,
- teilweise nur unvollständige und wenig detailliert auf das Führungssystem bzw. die Führungszyklen abgestimmte Beschreibungen der grundlegenden Prozesse,
- Fehlen von massgebenden Kontrollen und der damit verfolgten Kontrollziele,
- Teilweise knappe und im Einzelfall unvollständige Dokumentation.

Die Finanzkontrolle weist in diesem Zusammenhang immer wieder darauf hin, dass ein angemessenes Bewusstsein der Führung für Risiken und Kontrollnotwendigkeiten erforderlich ist. Ebenso sind standardisierte, nachvollziehbare und dokumentierte Prozesse mit klaren Verantwortlichkeiten sowie automatisierte, IT-gestützte Kontrollmechanismen anzustreben, welche ein funktionsfähiges IKS bestmöglich unterstützen.

Die Finanzkontrolle hält in diesem Zusammenhang fest, dass weder Datenschutz noch Datensicherheit im hier angesprochenen Sinn kostenfrei realisiert werden können. Dennoch vertritt die Finanzkontrolle dezidiert die Haltung, dass unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit der Massnahmen weder Datenschutz noch Datensicherheit eine Preisfrage darstellen dürfen.



Revisionsstellenmandate

Revisionsstellenmandate werden angenommen, sofern aus Optik Finanzaufsicht ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Die Finanzkontrolle ist bei rund 40 privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Mandaten als Abschlussprüferin tätig. Revisionsstellenmandate werden ausgeführt, wenn sich Synergien mit der Finanzaufsicht ergeben. Hinzu kommen Prüfungen im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Finanzkontrollen. Im Auftrag der kantonalen Sozialversicherungsanstalt führte die Finanzkontrolle diverse AHV-Arbeitgeberkontrollen durch. Ebenfalls zuhanden der Sozialversicherungsanstalt wurden innerhalb des Mandatsbereichs Prüfungen der Familienzulagen durchgeführt. Die genannten Dienstleistungen werden nach Aufwand verrechnet. Eine Liste aller durchgeführter Abschlussprüfungen ist dem Tätigkeitsbericht in Anhang 2 beigefügt.

Im Zuge der parlamentarischen Behandlung der Teilrevision des Finanzkontrollgesetzes wurde unter anderem auch die Revisionsstellentätigkeit der Finanzkontrolle für Dritte thematisiert. Die bisherige Formulierung gemäss § 15 Abs. 1 lit. f. FKG «[...] Prüfungen als Revisionsstelle bei Organisationen, soweit ein öffentliches Interesse besteht.» wurde durch die neue Bestimmung gemäss § 15c Abs. 1 FKG «Die Finanzkontrolle kann als Revisionsstelle weitere Abschlussprüfungen vornehmen, soweit ein besonderes öffentliches Interesse besteht» abgelöst.

Die Anforderung des öffentlichen Interessens ist somit im neuen Gesetzestext enger formuliert als im bisher geltenden Recht. Hintergrund dieser Änderung ist die Schärfung der Abgrenzung zwischen Finanzaufsicht und Abschlussprüfung. Gemäss Wille des Gesetzgebers soll sich die Finanzkontrolle im Grundsatz auf die Finanzaufsicht konzentrieren und nur noch beim Kanton und dessen konsolidierten Anstalten als Abschlussprüferin wirken. Die Möglichkeit als Revisionsstelle für Dritte tätig zu sein, besteht zwar weiterhin, setzt jedoch das erwähnte «besondere öffentliche Interesse» voraus. Ist dieses nicht gegeben, hat sich die Finanzkontrolle von den entsprechenden Revisionsstellenmandaten zu trennen.

In diesem Sinn wird sich die Finanzkontrolle nach Prüfung der Jahresrechnungen 2018 aus der Organverantwortung bei verschiedenen Revisionsstellenmandaten zurückziehen. Die betroffenen Organisationen wurden Anfang Januar 2019 entsprechend orientiert.

Berufsständisches Umfeld

Die Finanzkontrolle engagiert sich im berufsständischen Umfeld in diversen Gremien und Organisationen.

Entwicklung im internationalen berufsständischen Umfeld

Die Tätigkeit der Finanzkontrolle ist in ein sich entwickelndes berufsständisches Umfeld eingebettet.

Die beiden internationalen Fachorganisationen für die interne Revision (IIA) und der obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) haben im Jahr 2018 ihre jeweiligen Grundsätze und Leitlinien gegenseitig abgestimmt (The IIA and The International Organization of Supreme Audit Institutions, INTOSAI: «A Comparison of Authoritative Guidance»). Damit kann sich die Finanzkontrolle sowohl bei der Unterstützung des Regierungsrats und bei Sonderaufträgen als auch bei ihrer Aufsichtstätigkeit auf abgestimmte und koordinierte Grundlagen stützen.

Die ISSAI (Internationale Standards für die obersten Rechnungskontrollbehörden im öffentlichen Sektor) stellen die Unterstützung von Veränderungen hinsichtlich Effizienz, Effektivität und zur Minderung des Risikos der Verwaltung und der beaufsichtigten Betriebe und Anstalten ins Zentrum der Zielsetzung. Auch die Mission der IPPF (Internationale Grundlagen für die berufliche Praxis der internen Revision) des IIA (Institut für Interne Revision) halten die Revision an, mit risikoorientierten und objektiven Prüfungen, Beratungen und Einblicken Mehrwerte zu schaffen.

Fachvereinigung und Schweizerische Konferenz der Finanzkontrollen

Um die vorgenannten Entwicklungen zeit- und sachgerecht für die schweizerischen Verhältnisse und in der Folge für den Kanton Zürich zu adaptieren und umzusetzen, unterstützen die verschiedenen Arbeitsgruppen der Fachvereinigung der Finanzkontrollen der deutschsprachigen Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein die kantonalen und städtischen Finanzkontrollen mit methodischen Grundlagen sowie mit Aus- und Weiterbildungsangeboten. Die Finanzkontrolle des Kantons Zürich stellt das Präsidium der Fachvereinigung und führt die Geschäftsstelle (siehe www.finanzkontrolle.ch). Im Sinne einer Koordination dieser Aufgaben mit dem Bund und der französischen und italienischen Schweiz besteht seit 2013 die Schweizerische Konferenz der Finanzkontrollen. Diese dient als Bindeglied aller öffentlich-rechtlichen Finanzkontrollen der Schweiz, inklusive der Rechnungshöfe der Kantone Genf und Waadt.

Fachkommission für den öffentlichen Sektor von EXPERTsuisse

Die Anknüpfung an den privatwirtschaftlichen Berufsstand erfolgt unter anderem durch die aktive Mitwirkung der Finanzkontrolle in der Fachkommission für den öffentlichen Sektor von EXPERTsuisse (ehemals Treuhand-Kammer). Auf diese Weise ist die Finanzkontrolle an zentraler Stelle in die Weiterentwicklung der auch von privaten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften angewandten Prüfungsstandards involviert. Diese Arbeiten ergänzen das Wirken der Fachvereinigung insofern, als EXPERTsuisse den Schwerpunkt nicht auf Prüfungen im kantonalen Umfeld legt, sondern auf solche des kommunalen Bereichs.

Mitwirkung in internationalen Gremien

Die globalen Entwicklungen im Berufsstand beeinflussen die Arbeit der Finanzkontrolle in erheblicher Weise. Es ist deshalb angezeigt, dass auch international ein sachgerechter Austausch stattfindet. Als Mitglied des Deutschen Instituts für Interne Revision wirkt die Finanzkontrolle insbesondere im Arbeitskreis für öffentliche Institutionen mit. Daneben verfolgt die Finanzkontrolle als Mitglied von EURORAI (Vereinigung der regionalen Rechnungskontrollbehörden in Europa) die Entwicklungen in weiteren europäischen Ländern.

4

Finanzkontrolle intern

Die Organisation der Finanzkontrolle ist durch vier Teams und die Steuerungsgruppe geprägt.

Organisation

Die Finanzkontrolle ist in vier nach Prüfungsschwerpunkten gegliederte Teams organisiert. Für jede Revision werden aus allen Teams die geeigneten Prüferinnen und Prüfer zusammengestellt, wofür spezifisches Wissen und Erfahrung wichtige Einflussfaktoren darstellen. Der daraus resultierende Austausch zwischen den Mitarbeitenden verschiedener Teams fördert eine gleichmässige Qualität. Ebenso ermöglicht dieses Vorgehen eine optimale Ressourcennutzung.

Die Steuerungsgruppe ist ein beratendes Gremium, welches den Leiter Finanzkontrolle bei speziellen Fragestellungen sowie bei der Umsetzung der Entscheide unterstützt. Bei wesentlichen Prozessanpassungen werden diese vor Inkraftsetzung durch den Leiter Finanzkontrolle in der Steuerungsgruppe thematisiert. Weiter nimmt die Steuerungsgruppe die interne Controllingfunktion durch regelmässige Beurteilung der Kennzahlen und der Zielabweichung im Finanz- und im Leistungsbereich wahr. Sie setzt sich zusammen aus dem Leiter der Finanzkontrolle, dessen Stellvertreter, der Teamleiterin und den drei Teamleitern sowie der Methodikverantwortlichen.

Der Personalbestand entwickelte sich im Jahr 2018 wie folgt:

	Stelleneinheiten
1. Januar 2018	25.15
Drei Austritte	-3.00
Vier Eintritte	3.20
Einzelne Pensumsanpassungen, per Saldo	0.30
31. Dezember 2018	25.65

Der bewilligte Stellenplan umfasst unverändert 26 Stelleneinheiten. Die kaufmännisch Lernenden, welche die Finanzkontrolle von der zentralen Lehrlingsausbildung jeweils im dritten Lehrjahr für ein Jahr zur Betreuung übernimmt, sind nicht im ausgewiesenen Personalbestand enthalten.



von links nach rechts: Andreas Bechtiger, Evelyne Messmer, Konrad Vonlanthen, Martin Billeter, Daniel Strebel, Jennifer Etter, Matthias Maag

Mitarbeitende der Finanzkontrolle

29 Mitarbeitende wirken für die Finanzkontrolle. Ihnen sind Vertiefungsfelder zugeordnet.

Allen Mitarbeitenden ist eine Vertiefungsfeldverantwortung zugewiesen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass sich alle Direktionen, die einzelnen öffentlich-rechtlichen Anstalten, aber auch zentrale Querschnittsthemen wie IT, Personal oder Sozialversicherungen im vertieften Fokus einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Finanzkontrolle befinden.

Die per 31. Dezember 2018 besetzten 25,65 Stelleneinheiten teilen sich auf die folgenden 29 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf.

Name	Funktion/Vertiefungsfeldverantwortung
Martin Billeter	Leiter Finanzkontrolle
Daniel Strebel	Stellvertretender Leiter Finanzkontrolle
Evelyne Messmer	Methodik
Claudia Marti	Sekretariat
Team A	
Matthias Maag	Teamleiter; Organisation und Planung, Personalamt
Markus Büchler	Personal
Christian Frutiger	Baudirektion (Teile), Bau
Michael Heldstab	IT, Projekte
Robert Kunfermann	IT
Tom Molag	IT, Datenanalysen, Amt für Landschaft und Natur
Stefan Müller	IT, Amt für Informatik, AWEL
Max Naef	Prüfsoftware, Datenanalysen
Robert Suter	Bau

Team B

Konrad Vonlanthen	Teamleiter; Konsolidierte Rechnung Kanton Zürich, Finanzdirektion (Teile)
Mike Keller	Projekte
Matthias Müller	Finanzdirektion (Teile), Gebäudeversicherung, Gemeindeamt
Sandro Pargäzti	Sicherheitsdirektion, Zentralbibliothek
Wojtek Rogalski	Direktion der Justiz und des Innern
Sandra Sidler	Volkswirtschaftsdirektion

Team C

Jennifer Etter	Teamleiterin; Bildungsdirektion (Teile), Berufsbildnerin
Richard Bruder	Bildungsdirektion (Teile), Sozialversicherungen
Sandra Mostowfi	Zürcher Verkehrsverbund
Simon Spillmann	Staatskanzlei, Behörden, Gesundheitsdirektion (Teile)
Lars Weber	Gesundheitsdirektion (Teile)

Team D

Andreas Bechtiger	Teamleiter; Universität, Kirchen, Notariate
Lukas Borner	Kantonale Spitäler
Christian Grob	Zürcher Fachhochschule, Gerichte
Max-Luca Kunz	
Walter Wild	

Kaufmännisch Lernende

Leandra Stengele	Erstes Halbjahr 2018
Jennifer Müller	Zweites Halbjahr 2018

Begleitender Ausschuss

Der Begleitende Ausschuss gemäss Finanzkontrollgesetz steht unter der Leitung von Prof. Conrad Meyer

Das Finanzkontrollgesetz sieht in § 4 die Bildung eines Begleitenden Ausschusses vor. Dieser setzt sich aus zwei Mitgliedern des Kantonsrats, einem Mitglied des Regierungsrats, einem Vertreter der obersten kantonalen Gerichte sowie zwei externen Fachpersonen zusammen.

Im Jahr 2018 engagierten sich folgende Persönlichkeiten im Begleitenden Ausschuss:

Conrad Meyer	Emeritierter Professor für Betriebswirtschaftslehre, Lehrstuhl für Accounting Universität Zürich, Vorsitz
Markus Späth-Walter	Kantonsrat, Mitglied der Geschäftsleitung des Kantonsrats
Elisabeth Pflugshaupt	Kantonsrätin, Mitglied der Finanzkommission des Kantonsrats
Ernst Stocker,	Regierungsrat
Martin Burger	Präsident des Obergerichts
Kurt Grüter	ehemaliger Direktor der Eidgenössischen Finanzkontrolle

Das Sekretariat des Begleitenden Ausschusses wird von Michael Weber, Mitarbeiter der Parlamentsdienste, geführt.

Finanzen

Die Finanzkontrolle weist 2018 einen Nettoaufwand von 4,15 Mio. Franken aus

Gemäss § 9 des Finanzkontrollgesetzes führt die Finanzkontrolle eine eigene Rechnung in Form einer Leistungsgruppenrechnung. Die Rechnung ist jährlich dem Kantonsrat zu unterbreiten. Die Rechnungsabnahme erfolgt über die Genehmigung des Geschäftsberichts des Kantons Zürich, welcher im Konsolidierungskreis 2 («Behörden und andere Organisationen») unter der Leistungsgruppe 9020 die summarischen Informationen zur Finanzkontrolle enthält.

Als Revisionsstelle wirkt die vom Begleitenden Ausschuss eingesetzte Finanzkontrolle des Kantons Bern.

Die Zahlen präsentieren sich wie folgt.

Erfolgsrechnung (in Fr. 1'000)

	Rechnung 2017	Budget 2018	Rechnung 2018
Personalaufwand	4'546	4'736	4'691
Sachaufwand	488	643	524
Interne Verrechnungen	108	72	66
Aufwand	5'142	5'451	5'281
Ertrag	1'135	1'097	1'131
Saldo	4'007	4'354	4'150

Kommunikationsgefässe

Die wesentlichen Prüfungserkenntnisse fliessen in die Semesterberichterstattung zuhanden der Politik ein.

Die Finanzkontrolle legt Wert auf eine stufengerechte Kommunikation der Prüferkenntnisse wie auch auf einen laufenden Informationsaustausch mit den Geprüften und deren Vorgesetzten. Dies erfolgt, neben der schriftlichen Berichterstattung über die Einzelrevisionen, mittels Planungs-, Antritts- und Schlussbesprechungen. Die Semesterberichterstattung und die Jahresgespräche dienen der Kommunikation mit den politischen Verantwortungsträgern.

Semesterberichterstattung

Die wesentlichen Erkenntnisse aus den Prüfungen fliessen in die schriftliche Semesterberichterstattung gemäss § 18 des Finanzkontrollgesetzes ein. Mündliche Präsentationen der Semesterberichte erfolgten in der Finanzkommission des Kantonsrats (22. März und 27. September 2018), im Regierungsrat (21. März und 26. September 2018) sowie im Begleitenden Ausschuss (18. Juni und 5. November 2018). Die wichtigsten Ausführungen der Finanzkontrolle und die Ergebnisse der Diskussionen wurden in die Protokolle der Finanzkommission, des Regierungsrats und des Begleitenden Ausschusses aufgenommen.

Die Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit wird jeweils mit einem auf die Anstalten des Bildungs- und Gesundheitswesens fokussierten Berichtsauszug bedient. Bis Ende 2018 erfolgte dies in Anlehnung an § 34e Abs. 1 lit. a des Kantonsratsgesetzes, wonach die Aufsichtskommissionen über die selbstständigen Anstalten bei der Finanzkontrolle alle mit der Beurteilung des Finanzhaushaltes beziehungsweise der Geschäftsführung im Zusammenhang stehenden Akten verlangen können. Ab 2019 werden einzelne Semesterberichtsteile an alle Aufsichtskommissionen ausgehändigt; dies basierend auf den Formulierungen des teilrevidierten Finanzkontrollgesetzes.

Jahresgespräche

Mit allen Direktionsvorsteherinnen und Direktionsvorstehern, der Staatsschreiberin sowie dem Obergerichtspräsidium finden Jahresgespräche statt. Diese formalisierten Kontakte dienen dem gegenseitigen Informationsaustausch, der Bereinigung von Pendenzen aus Revisionsberichten sowie der Behandlung aktueller Fragen und Problemstellungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Der Informationsaustausch mit dem Universitätsrat ist über die mit beratender Stimme erfolgende Teilnahme des Leiters Finanzkontrolle im Audit Committee des Universitätsrats sichergestellt. Mit den Finanzausschüssen der Spitalräte des Universitätsspitals, des Kantonsspitals Winterthur sowie der Psychiatrischen Universitätsklinik finden jeweils Revisionsbesprechungen statt, womit auch hier der direkte Kontakt zur Exekutive sichergestellt ist.

5

Ausblick

Mit der Inkraftsetzung des teilrevidierten Finanzkontrollgesetzes auf den 1. Januar 2019 sind diverse Anpassungen der Rechtsgrundlage zu berücksichtigen. Insbesondere gilt es, die Erweiterung des Finanzaufsichtsbereichs auf sämtliche öffentlich-rechtlichen Anstalten, für die keine Finanzaufsicht des Bundes besteht, sowie auf Beteiligungen und staatliche Beitragsempfänger, zu beachten.

Die Finanzkontrolle erkennt zunehmend eine Verlagerung vom Staat als Leistungsstaat zum Gewährleistungsstaat, in welchem öffentliche Aufgaben an selbstständige kantonale Anstalten des öffentlichen Rechts bzw. an Gesellschaften im Eigentum oder mit Mehrheitsbeteiligung des Staates ausgelagert werden. Das Bild vom Staat als Leistungsstaat, der selbst die wesentlichen öffentlichen Aufgaben, auch im Bereich der Daseinsvorsorge erfüllt, wird zunehmend relativiert. Öffentliche Aufgaben insbesondere der Gesundheitsversorgung, der Bildung, der Elektrizitätswirtschaft, des Verkehrs sowie die besonderen Aufgaben der Kantonalbank und der Gebäudeversicherung werden heute über selbstständige kantonale Anstalten des öffentlichen Rechts bzw. über Gesellschaften im Eigentum oder mit Mehrheitsbeteiligung des Staates wahrgenommen.

Auch in diesem gewährleistungsstaatlichen Konzept hat der Staat nach wie vor sicherzustellen, dass die öffentlichen Aufgaben im Einklang mit der Verfassung und den massgebenden Gesetzen wahrgenommen werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die allgemeinen Bestimmungen der Kantonsverfassung zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben (Art. 95 KV) hinzuweisen. Danach muss der Kanton sicherstellen, dass die öffentlichen Aufgaben wirkungsvoll, wirtschaftlich und nachhaltig von der geeigneten Trägerschaft erfüllt werden. Diese Bestimmung erfordert zunächst eine angemessene Steuerung über Leistungsaufträge und Eigentümerstrategien, eine darauf aufbauende umfassende Rechenschaft und ein sachgerechtes Reporting. Dabei ist immer auch ein genügender Schutz der beabsichtigten Autonomie und damit der Übertragung von Kompetenz und Verantwortung zu wahren. Die Finanzkontrolle versteht in diesem Umfeld ihre Aufgabe insbesondere in der Prüfung und Beurteilung der folgenden Prüfungsgegenstände

- Gewährleister- und Eigentümerziele, insbesondere hinsichtlich Erfolg, Kapital, Vermögen und Verschuldung sowie der bestehenden Beteiligungen und Kooperationen
- Controllingkreislauf zu Wirkung, Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und Eignung der Trägerschaft
- Reporting und Rechenschaft der Beteiligung

Die im Prüfungsgegenstand des Controllingkreislaufs enthaltene Frage der Eignung der Trägerschaft umfasst insbesondere das Steuerungs- und Aufsichtskonzept bezüglich Leistungs- und Angebotssicherheit sowie deren Sicherstellung in Sachen Qualität und Wirtschaftlichkeit (Art. 99 KV) durch ein fachlich ausgewiesenes, von der operativen Führung unabhängiges Aufsichtsorgan. Besondere Risiken erkennt die Finanzkontrolle dabei betreffend Antizipation, Umgehungen von Verfahren, aber auch bei falschen Sachverhaltsermittlungen und -darstellungen, die in der Folge finanzrelevante Auswirkungen entfalten. Häufig entstehen solche Risiken, weil unter vermeintlicher Beachtung der Effizienz und der engeren Betrachtung der Effektivität der Aufgabenerfüllung Aspekte der Ordnungsmässigkeit oder der rechtmässigen Aufgabenerfüllung als wenig nützlich oder behindernd empfunden oder die demokratischen Verfahren

als unnötige Schikanen betrachtet werden. Diese Risikofelder, welche immer auch Chancen eröffnen, müssen seitens Finanzkontrolle insbesondere an denjenigen Stellen aufgegriffen und beurteilt werden, wo massgebende rechtliche Grundlagen verletzt erscheinen.

Der Finanzkontrolle kommt damit im Rahmen des neu formulierten umfassenden Auftrags der Finanzaufsicht eine herausfordernde Aufgabe zu, die sowohl die das Controlling und die unmittelbare Aufsicht verantwortende kantonale Organisationseinheit als auch die mit öffentlichen Aufgaben betrauten selbstständigen Institutionen und Gesellschaften selbst berühren. Wichtig erscheint der Finanzkontrolle dabei, dass die mit der Auslagerung von Aufgaben verbundene Absicht der Übertragung von Kompetenz und Verantwortung an die selbstständigen Trägerschaften in der Folge nicht mit einer umfassenden Finanzaufsicht kompensiert werden können und dürfen.

Auch im Jahr 2019 werden die aus dem Finanzkontrollgesetz abgeleiteten Jahresrechnungs- und Finanzaufsichtsprüfungen im Zentrum des Wirkens der Finanzkontrolle stehen. Hinzu kommt die Bearbeitung von besonderen Prüfungsaufträgen gemäss § 16 Finanzkontrollgesetz.

Zum Zusammenwirken mit den parlamentarischen Aufsichtskommissionen, welche ab 1. Januar 2019 allesamt mit den Erkenntnissen der Finanzkontrolle bedient werden, soweit die Sachverhalte die jeweilige Aufsichtskommission betreffen, ist eine Alltagspraxis festzulegen.

Ziel der Finanzkontrolle ist es, weiterhin fachlich hochwertige und den Anspruchsgruppen sachdienliche Revisions- und Finanzaufsichtsdienstleistungen anbieten zu können. Die Unterstützung der Verantwortlichen in Legislative und Exekutive in ihren Aufsichts- und Führungsaufgaben soll auch künftig im Zentrum des Wirkens der Finanzkontrolle stehen.

6

Anhang

Anhang 1 Revisionsstatistik 2018

	Regierungsrat/ Staatskanzlei	Direktion der Justiz und des Innern	Sicherheitsdirektion	Finanzdirektion	Volkswirtschaftsdirektion	Gesundheitsdirektion	Bildungsdirektion	Baudirektion	Behörden und Gerichte	Öffentlich-rechtliche Anstalten	Total	Wesentliche Feststellungen
Abschlussprüfungen	2	9	7	6	3	5	10	7	5	7	61	22
Finanzaufsichtsprüfungen		3	3	3	2	2	3	4	2	10	32	24
Informatikrevision									1	4	5	4
Zwischentotal											98	50
Prüfungen für Bund			2	1		1					4	
AHV-Arbeitgeberrevisionen Familienzulagen				2						4	6	
Revisionsstellenprüfungen											45	
Total Revisionen											153	

Anhang 2

Im Berichtsjahr durchgeführte Jahresrechnungsprüfungen

Selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten

Hochschulen:

- Universität Zürich (UZH)
- Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH)
- Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK)
- Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW)

Spitäler:

- Universitätsspital Zürich (USZ)
- Kantonsspital Winterthur (KSW)

Weitere:

- BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS)
- Zentralbibliothek
- Zentrum für Gehör und Sprache

Privatrechtliche und weitere öffentlich-rechtliche Institutionen

- Dr. Adolf Streuli-Stiftung
- Dr. Helmuth Legerlotz-Stiftung
- Evangelisch-reformierte Landeskirche, Zentralkasse
- Finanzierung kirchliche Ausbildung
- Schweizer Kirchenkonferenz (kiko)
- Verein «500 Jahre Zürcher Reformation»
- Weiterbildung Pfarrschaft Schweiz
- Werkstatt, Theologie, Bildung (wtb)
- Finanzkontrolle der Stadt Winterthur
- Finanzkontrolle der Stadt Zürich
- Finanzkontrolle des Kantons Aargau
- Förderstiftung für Soziale Arbeit
- Gesellschaft der Gemeinden des Bezirks Andelfingen
- Hartmann-Müller-Stiftung
- Heusser-Staub-Fonds
- Hochschule für Heilpädagogik
- Konkordat Linthwerk
- Luiza P. Walter-Renteiro-Stiftung Bezirk Hinwil
- Luiza P. Walter-Renteiro-Stiftung Bezirk Meilen
- Marie Meierhofer-Institut für das Kind
- Otto Honegger-Stiftung
- Paulus Akademie Zürich
- Professor Bruno Bloch-Stiftung
- Römisch-katholische Körperschaft
- RZU – Planungsdachverband Zürich und Umgebung
- Schweizerisches Sozialarchiv
- Sondermülldeponie Kölliken
- Stiefel-Zangger-Stiftung
- Stiftung Forum Pfarrblatt
- Stiftung für die Paul Karrer-Vorlesung
- Stiftung Kinderbetreuung im Hochschulraum Zürich (kihZ)
- Stiftung Unterstützungsfonds der JVA Pöschwies
- Theater für den Kanton Zürich
- Verband der Studierenden der Universität Zürich
- Zentrum für Demokratie Aarau
- Zoo Zürich AG
- Zürcher Landwirtschaftliche Kreditkasse
- Zürcherische Winkelriedstiftung

Impressum

Herausgeberin und Bezugsquelle
Finanzkontrolle Kanton Zürich
Weinbergstrasse 49
8090 Zürich
martin.billeter@fk.zh.ch

Gestaltung
STVG – Mahrer, Lzicar

Fotos
Christian Schnur

Druck
kdmz

Auflage
400 Exemplare



**FINANZKONTROLLE
KANTON ZÜRICH**

Weinbergstrasse 49
Postfach
8090 Zürich

www.finanzkontrolle.zh.ch